

FLEET ASSISTANCE



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

We care about cars.
We care about you.

Leistungsumfang Fleet Assistance

(Stand: 10/2016)

Für die Leistungen der Fleet Assistance Pannen- und Unfallhilfe steht ein kompetentes Vertragsunternehmen der Arval Deutschland GmbH zur Verfügung. Es erbringt die Leistungen der Fleet Assistance nach den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Diese Bedingungen sind auch für das Rechtsverhältnis der Arval Deutschland GmbH zum Kunden maßgebend.

Die Einzelheiten der Fleet Assistance entnehmen Sie daher bitte den nachfolgend abgedruckten Bedingungen.

Name und Anschrift des Versicherers:

ARISA Assurance S.A.,
5, rue Eugène Ruppert,
2453 Luxembourg,
Luxembourg.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag sind schriftlich beim Versicherer einzureichen.

Ansprüche des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag können direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Schuldhaftes Verhalten und Kenntnisse des Versicherten hiervon, bezogen auf den Versicherungsfall, können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder gesetzlichen Vorschriften Kenntnis und Verhalten seitens des Versicherungsnehmers, bezogen auf den Versicherungsfall, von rechtlicher Bedeutung sein könnten.

Geschützte Personen sind der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges (nachfolgend geschützte Personen genannt).

Service Line
0800 / 834 54 40
(0 Ct/min)

Anrufe von außerhalb Deutschlands
+49 (0)89 / 7676 45 44

1. Gegenstand des Versicherungsvertrages

1.1

ARISA erbringt über ihre Leistungserbringer nach Panne oder Unfall des assistance-berechtigten Fahrzeuges im Rahmen der nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- Pannen- oder Unfallhilfe (10)
- Bergung (11)
- Abschleppen (12)
- Ersatzteilversand (13)
- Bahnfahrt-, Flug-, Mietwagenkosten (14)
- Übernachtungskosten (15)
- Fahrzeugabholung bei Reparatur, Entwendung und Fahrerausfall (16)
- Fahrzeugrücktransport (17)
- Einstellkosten (18)

1.2

Assistance-berechtigt sind alle in Artikel 1 genannten Fahrzeuge, die jeweils

- a** nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als neun Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben,
- b** einschließlich Ladung je Fahrzeug eine Gesamtbreite von 2,55 m, eine Gesamtlänge von über 10 m, eine Höhe von 3 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 5.000 kg nicht überschreiten (Fahrzeuge mit einer Höhe von 3 m bis 3,2 m und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5.000 kg bis 7.500 kg sind im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls assistance-berechtigt). Für Fahrzeuge im Rahmen einer Fuhrparkverwaltung gilt generell ein zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind im Rahmen einer Fuhrparkverwaltung generell alle Kurierdienste.

Gepäck und Ladung sind nicht versichert.

1.3

Berechtigt zu unter Ziffer 1.1 erwähnten Leistungen sind die geschützten Personen, d. h. der Arval Deutschland GmbH Kunde, der berechtigte Fahrer sowie die berechtigten Insassen des assistanceberechtigten Fahrzeuges. Anhalter sind ausgeschlossen.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Staat der Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Weißrussland und Zypern.

Die Erbringung der Assistance-Leistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an assistance-berechtigten Fahrzeugen,

- a** wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den geschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- b** die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen;
- c** die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten;
- d** wenn die Fahrzeuge bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Weitervermietung oder Personenbeförderung genutzt werden oder ausländische Kfz Kennzeichen oder deutsche Ausfuhrkennzeichen (Zollkennzeichen) führen;
- e** wenn die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Schadens, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, im Rahmen eines Fullservice-Leasingvertrages älter als 5 Jahre, im Rahmen einer Fuhrpark-Verwaltung älter als zwölf Jahre sind;
- f** die sich nicht auf öffentlichen und für den Verkehr zugelassenen Plätzen, Straßen oder Wegen ereignen;
- g** die auf selbstverschuldeten Treibstoffmangel oder falschen Treibstoff zurückzuführen sind;

- h die an der Ladung entstehen oder bei Einkommensverlusten;
- i die infolge eines Defektes an einem Anhänger entstehen;
- j die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt), Diebstahl oder Vandalismus des geschützten Fahrzeuges entstehen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag des Full-Service-Leasingvertrages, frühestens aber mit Übergabe des assistance-berechtigten Fahrzeuges durch die Arval Deutschland GmbH an den Leasingnehmer bzw. mit der Übernahme des assistance-berechtigten Fahrzeuges in die Fuhrparkverwaltung der Arval Deutschland GmbH.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

5.1

Versicherungsschutz wird für die Dauer der von der Arval Deutschland GmbH mit dem Full-Service-Leasingnehmer vereinbarten Leasingzeit eines assistance-berechtigten Fahrzeuges bzw. der Zugehörigkeit eines solchen Fahrzeuges zur Fuhrparkverwaltung gewährt, im Rahmen eines Full-Service-Leasingvertrages längstens für 60 Monate ab Erstzulassung, im Rahmen der Fuhrparkverwaltung längstens für 12 Jahre ab Erstzulassung.

5.2

Der Versicherungsschutz endet bei Full-Service-Leasingverträgen mit der Rückgabe des assistance-berechtigten Fahrzeuges an die Arval Deutschland GmbH, jedenfalls aber zum Ende des Full-Service-Leasingvertrages, bei der Fuhrparkverwaltung mit dem Ausscheiden des Fahrzeuges aus der Fuhrparkverwaltung oder mit der Beendigung eines Fuhrparkverwaltungsvertrages, in allen anderen Fällen bei Wegfall des assistance-berechtigten Fahrzeuges.

6. Pflichten der geschützten Person nach dem Schaden

6.1

Die geschützte Person oder eine von ihr beauftragte Person können die Assistance-Leistungen direkt beim Fleet Assistance-Center anfordern und haben

- a das Fleet Assistance-Center grundsätzlich unverzüglich bei allen Schäden einzuschalten und die weiteren Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Nach Eingang der Hilfeleistungsanforderung, die generell nicht später als an dem dem Schadentag folgenden Tag erfolgen darf, stellt das Fleet Assistance-Center anhand der nachfolgenden Daten, die die geschützte Person über

die Arval Deutschland GmbH zur Verfügung hat, fest, ob die Leistungsanforderung zu Recht erfolgt:

bei Full-Service-Leasingverträgen:

- **amtliches Kennzeichen**
- **Datum der Erstzulassung**
- **Fleet Assistance-Center Fullservice-Leasing-Vertragsnummer**
- **Marke und Modell des Fahrzeuges**

bei Fahrzeugen aus der Fuhrparkverwaltung:

- **amtliches Kennzeichen**
- **Fleet-ID (Vertragsnummer) auf der Service Card**
- **Ausgabedatum der Service Card**
- **Gültigkeitsdatum der Service Card**

- b das Fleet Assistance-Center ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind dem Fleet Assistance-Center Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen.

Sie haben darüber hinaus dem Fleet Assistance-Center, soweit erforderlich, bei Fullservice-Leasing die Genehmigung der Arval Deutschland GmbH als Eigentümer des assistanceberechtigten Fahrzeuges vorzulegen, wenn über das Fahrzeug selbst oder Teile davon verfügt werden soll.

6.2

ARISA ist von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ARISA zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der ARISA obliegenden Leistung gehabt hat.

7. Mehrfache Versicherung

Hat die geschützte Person hinsichtlich der nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann sie insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der durch Dritte und die Fleet Assistance-Center Assistance-Leistungen gedeckte

Gesamtschaden beträgt.

8. Abtretung

Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung von ARISA weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Haftung

ARISA haftet bei Durchführung der Leistungen Ersatzteilversand und Abschleppen für Leistungsstörungen gemäß den gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die für den jeweiligen Transportunternehmer zur Anwendung kommen.

10. Pannen- oder Unfallhilfe

10.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, beauftragt das Fleet Assistance-Center im Inland bzw. vermittelt im Ausland ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und übernimmt die Kosten des Einsatzes bis zu einer Stunde Reparaturdauer zuzüglich An- und Abfahrt sowie der vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel.

10.2

Eine Panne ist ein plötzliches und unvorhergesehenes Versagen des assistanceberechtigten Fahrzeuges, wie der Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, das zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen führt und auf einen Fall der technischen Garantie des assistanceberechtigten Fahrzeuges zurückzuführen ist; gleiches gilt, wenn deshalb die Fahrt zuhause überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

Ereignisse wie Batterieausfall oder – als technischer Garantiefall – defekte Reifen, Kraftstoffmangel, verlorene oder abgebrochene Schlüssel oder Aussperren sind ebenfalls erfasst.

Unfall, Brand und Diebstahl gelten nicht als Panne.

10.3

Ein Unfall ist gegeben, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

11. Bergung/Unfallhilfe

Ist das geschützte Fahrzeug von der Straße abgekommen und muss zum Abschleppen bereitgestellt werden, wird die Bergung des Fahrzeugs bis zu einem **Maximalbetrag von Euro 2000,-** pro Leistungsfall organisiert.

12. Abschleppen

12.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit und eine Pannen- oder Unfallhilfe nach Ziff. 10 erfolglos ist, beauftragt das Fleet Assistance-Center im Inland bzw. vermittelt im Ausland ein Abschleppunternehmen. Es werden die Kosten des Abschleppens im **Inland bis zu Euro 153,-** und im **Ausland bis zu Euro 184,-** erstattet.

12.2

Nicht übernommen werden die Kosten bei Fahrzeugen, die durch die Polizei beschlagnahmt oder sichergestellt werden.

13. Ersatzteilversand

13.1

Wenn aufgrund einer Panne oder eines Unfalls zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des assistance-berechtigten Fahrzeuges Ersatzteile erforderlich sind, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, besorgt das Fleet Assistance-Center die Ersatzteile und versendet sie im In- und Ausland zur Reparaturwerkstatt oder bei Auslandsfällen unter Umständen auch an den nächstgelegenen Flughafen. Es werden die Kosten der Besorgung und des Versandes übernommen, nicht aber die Kosten des Ersatzteiles selbst. Zollkosten werden im Ausland erstattet, wenn diese nicht deshalb anfallen, weil das Ersatzteil im Ausland verbleibt bzw. das Fahrzeug nicht mehr ausgeführt wird.

13.2

Keine Ersatzteile sind Lacke, Öle, Schmiermittel sowie gefährliche Güter nach den Gefahrgutverordnungen.

14. Bahnfahrt-, Flug-, Mietwagenkosten

14.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist und auch am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besorgt das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person eine Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Fahrt der geschützten Person vom Schadenort zu ihrem Wohnsitz oder zum nachgewiesenen geplanten Zielort der Reise innerhalb des Geltungsbereiches oder zur nächsten Mietwagenstation.

14.2

Es werden die von der geschützten Person verauslagten Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse erstattet. Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden besorgt das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person ein Flugticket der Economyklasse und übernimmt die hierfür aufzuwendenden Kosten.

14.3

Alternativ zur Bahnfahrt 1. Klasse kann die geschützte Person für die Weiterreise bzw. die Fahrzeugabholung einen Mietwagen gleicher Kategorie inklusive Zustellung für jeweils einen (1) Tag in Anspruch nehmen, dessen Kosten übernommen werden. Die Mietwagengestellung erfolgt, sobald die Reparaturdauer 2 Stunden nach Ankunft in der Werkstatt übersteigt.

14.4

Diese Leistungen sind ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach 15.1 und 15.2 (Übernachungskosten) in Anspruch genommen wird.

15. Übernachtungskosten

15.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist und auch am Schadentag nicht wieder in einen fahrbereiten Zustand versetzt werden kann und die geschützte Person zusätzlich übernachten muss, organisiert das Fleet Assistance-Center die Übernachtung in einem dem Schadenort nächstgelegenen und freien Hotel in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land des Schadens.

15.2

Die von der geschützten Person verauslagten Übernachtungskosten werden für die Dauer des Fahrzeugausfalles und bis zur Fertigstellung der Reparatur pro Nacht und Person **bis zu Euro 72,- in der Bundesrepublik Deutschland** und **bis zu Euro 74,- im Ausland**, längstens aber **für drei Übernachtungen**, ersetzt.

15.3

Will die geschützte Person die Reparatur nicht abwarten und ist der Antritt der Weiter- oder Heimreise nach Ziff. 14 erst am Tag nach dem Schaden möglich, wird für die geschützte Person entsprechend Ziff. 15.1 eine Übernachtung gebucht und werden die Kosten analog Ziff. 15.2 dafür übernommen.

15.4

Die Leistungen nach den Ziffern 15.1 und 15.2 sind ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach 14.1 oder 14.2 oder 14.3 (Bahnfahrt-, Flug-, Mietwagenkosten) in Anspruch genommen wird.

16. Fahrzeugabholung bei Reparatur, Entwendung und Fahrerausfall

16.1

Kann das assistance-berechtigte Fahrzeug am Schadentag nicht repariert werden oder dauert die Reparatur in einer Fachwerkstatt länger als fünf Stunden, besorgt das Fleet Assistance-Center für die geschützte Person oder eine vom Fleet Assistance-Center beauftragte Person in Deutschland oder eine von der geschützten Person beauftragten Person im Ausland – wenn das Fleet Assistance-Center die Abholung nicht selbst vornehmen kann – eine Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Fahrt von ihrem Wohnsitz oder vom Zielort der Reise zur Reparaturwerkstatt zur Abholung des reparierten Fahrzeuges. Es werden die für die Abholung verauslagten Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse ersetzt.

Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, besorgt das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person, der vom Fleet Assistance-Center oder im Ausland der von der geschützten Person beauftragten Person ein Flugticket der Economyklasse und übernimmt die hierfür verauslagten Kosten. Alternativ zur Bahnfahrt 1. Klasse kann die geschützte Person für die Weiterreise bzw. die Fahrzeugabholung einen Mietwagen gleicher Kategorie inklusive Zustellung für jeweils einen (1) Tag in Anspruch nehmen, dessen Kosten übernommen werden. Die Mietwagengestellung erfolgt, sobald die Reparaturdauer 2 Stunden nach Ankunft in der Werkstatt übersteigt.

16.2

Ziff. 16.1 gilt entsprechend, wenn

- a das assistance-berechtigte Fahrzeug nach Entwendung betriebsbereit innerhalb des Geltungsbereiches wieder aufgefunden wird oder
- b der berechnigte Fahrer während der Reise aufgrund Krankheit, Verletzung oder Tod das assistance-berechtigte Fahrzeug nicht mehr selbst fahren kann und auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage ist. Die Fahrfähigkeit des berechtigten Fahrers muss länger als drei Tage dauern und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen sein.

17. Fahrzeugrücktransport innerhalb Deutschland und aus dem europäischen Ausland Kann das Fahrzeug am Schadensort

Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe voraussichtlich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen fahrbereit gemacht werden, erfolgt ein Rücktransport zur Werkstatt am Wohnsitz in Deutschland.

18. Einstellkosten

Muss das assistance-berechtigte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Reparatur oder Abholung nach Ziff. 15 eingestellt werden, werden die Einstellkosten **bis zu insgesamt Euro 77,- im Inland** und **bis zu insgesamt Euro 79,- im Ausland** erstattet.

1. Gegenstand des Versicherungsvertrages**1.1**

ARISA erbringt über ihre Leistungserbringer bei Krankheit, Verletzung oder Tod der von der Arval Deutschland GmbH benannten Kunden im Ausland im Rahmen der nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- Krankenrücktransport (6)
- Übernachtungskosten bei Krankheit (7)
- Krankenbesuch (8)
- Reiseabbruch (9)
- Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen (10)
- Kreditleistungen bei Unfall und Verlust von Reisezahlungsmitteln (11)
- Primärtransport (12)
- Rückführung im Todesfall (13)
- Kosten für medizinische Versorgung im Ausland (14)
- Subsidiarität der Leistungen nach den Ziff. 12 bis 14 (15)

Die Leistung Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen erfolgt unter Ausschluss der Haftung für Inhalt und eventuelle Übermittlungsfehler, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ARISA zurückzuführen.

1.2

Berechtigt zu unter Ziff. 1.1 erwähnten Leistungen sind die geschützten Personen, d.h. die Arval Deutschland GmbH Kunden, die von der Arval Deutschland GmbH ARISA benannt wurden.

2. Geltungsbereich/Einschränkung des Geltungsbereiches

Versicherungsschutz wird gewährt bei Krankheit, Verletzung oder Tod in folgenden Ländern: Bundesrepublik Deutschland sowie Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern sowie die Mittelmeeranrainerstaaten.

Bei einem Wohnsitz im Ausland sind die Leistungen Krankenrücktransport, Übernachtungskosten bei Krankheit, Krankenbesuch, Reiseabbruch, Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen und Kreditleistungen bei Unfall und

Verlust von Reisezahlungsmitteln ausgeschlossen, wenn sich der Schaden im Land des ausländischen Wohnsitzes ereignet hat.

Als Wohnsitz im Sinne dieser Bedingungen gilt der behördlich gemeldete Wohnsitz.

3. Nicht versicherte Krankheiten, Verletzungen

3.1

Die Leistungen nach den Ziff. 6. bis 11. gelten nur, wenn sich die geschützte Person mit einem assistance-berechtigten Fahrzeug auf einer Reise im Ausland befindet. Eine versicherte Reise liegt nicht vor, wenn die geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens länger als drei Monate am selben Ort eine Wohnung im Ausland genommen hat.

3.2

Nicht versichert sind Krankheiten und Verletzungen,

- die vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgetreten sind oder behandelt wurden, deren Heilung aber zum Zeitpunkt des Schadenereignisses noch nicht beendet ist;
- die nicht mehr in den Deckungszeitraum fallen;
- die auf Konsum von Alkohol oder Einnahme von Drogen zurückzuführen sind.

3.3

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Schwangerschaften, ausgenommen unvorhersehbare Komplikationen, in jedem Falle aber Schwangerschaften nach dem sechsten Monat.

3.4

Ausgeschlossen sind ferner

- Kosten für Prothesen (für interne, optische, Zahn-, Hör-, ästhetische, funktionelle Zwecke etc.),
- Kosten für Notfälle bei Zahn- und Augenbehandlungen (Brillen und Kontaktlinsen betreffend), bei denen eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist,
- medizinische Kosten, die im Lande entstanden sind, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz hat,
- Kosten für Hydrotherapie oder Therapie- bzw. Gesundheitszentren sowie
- Kosten für Heilgymnastik.

4. Pflichten der geschützten Person bei Krankheit oder Verletzung

ARISA ist berechtigt, in allen Fällen, in denen Leistungen nach Krankheit oder Verletzung geltend gemacht werden, Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen. Insoweit hat die geschützte Person die jeweiligen Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

5. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Ziff. 1 bis 9 der Assistance-Versicherungsbedingungen des fahrzeugbezogenen Assistance-Versicherungsvertrages der Arval Deutschland GmbH entsprechend, soweit in diesen personenbezogenen Assistance-Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich davon abgewichen wird und die Bestimmungen nicht nur auf fahrzeugbezogene Assistance-Leistungen Anwendung finden.

Leistungen bei Krankheiten, Verletzungen oder Tod im Ausland

6. Krankenrücktransport

6.1

Wenn während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug eine Krankheit oder Verletzung auftritt und ein Rücktransport der geschützten Person notwendig wird, werden nach Abstimmung mit dem Fleet Assistance-Center die Kosten eines Krankenrücktransports vom ausländischen Krankenhaus zum Wohnsitz des Patienten oder zum dortigen, nächstgelegenen Krankenhaus übernommen.

Wenn ein Ambulanztransportmittel (Ambulanzflugzeug, Rettungshubschrauber, Krankentransportwagen) notwendig ist, sorgt das Fleet Assistance-Center für die medizinische Betreuung. Falls erforderlich, werden auch die Kosten für die Begleitung durch einen Arzt oder einen Sanitäter übernommen.

6.2

Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt nachgewiesen sein. Der Arzt des Fleet Assistance-Centers entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt über das Transportmittel. Die Erkrankung oder Verletzung und ihre voraussichtliche Behandlungsdauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.

7. Übernachtungskosten bei Krankheit

7.1

Wenn sich während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Krankheit oder Verletzung die geplante Rückreise für die geschützte Person verzögert, werden nach Abstimmung mit dem Fleet Assistance-Center zusätzlich notwendige Übernachtungskosten pro Nacht und Person **bis zu Euro 74,-**, längstens für drei Übernachtungen, ersetzt. Die Erstattung ist pro Schadenfall auf insgesamt **Euro 307,- begrenzt**.

7.2

Der krankheits- oder verletzungsbedingte Aufschub der Rückreise ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

8. Krankenbesuch

8.1

Wenn während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug eine Krankheit oder Verletzung der geschützten Person auftritt, deswegen die Reise nicht fortgesetzt werden kann und ein länger als zehn Tage dauernder Krankenhausaufenthalt nötig ist, werden für ein Familienmitglied die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Fahrt vom Wohnsitz des Familienmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Aufenthaltsort des Patienten erstattet. Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, erstattet das Fleet Assistance-Center auf Wunsch des Familienmitgliedes die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse.

8.2

Die Reiseunfähigkeit und die erforderliche Dauer des Krankenhausaufenthaltes müssen durch ein ärztliches Attest oder eine Bestätigung des Krankenhauses nachgewiesen sein.

9. Reiseabbruch

9.1

Muss die geschützte Person bei Tod des Ehegatten, des in häuslicher Gemeinschaft mit der geschützten Person lebenden Partners, der Kinder, Eltern oder Geschwister die mit dem versicherten Fahrzeug angetretene Reise vorzeitig beenden, erstattet das Fleet Assistance-Center die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Rückreise der geschützten Person vom Aufenthaltsort im Geltungsbereich zum Ort des Ereignisses in der Bundesrepublik Deutschland.

Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, erstattet das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse.

9.2

Kann die geschützte Person infolge der oben genannten Gründe die Rückreise nicht mehr mit dem versicherten Fahrzeug antreten und ist auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage, so werden die Kosten nach Ziff. 9.1, soweit die Voraussetzungen vorliegen, für die Fahrt vom Wohnsitz der geschützten Person zur Abholung des Fahrzeuges im Geltungsbereich übernommen.

10. Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen

10.1

Wenn die geschützte Person bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug in einen besonderen Notfall gerät, hilft das Fleet Assistance-Center, indem es die ihm schriftlich oder telefonisch zugegangene Mitteilung an von der geschützten Person bestimmte Personen in der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

10.2

Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile für die geschützte Person zu vermeiden.

11. Kreditleistungen bei Unfall oder Verlust von Reisezahlungsmitteln

11.1

Wenn die geschützte Person mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland einen Unfall erleidet und die Behörden deshalb die Hinterlegung einer Kaution für die geschützte Person oder das versicherte Fahrzeug verlangen, gewährt das Fleet Assistance-Center der geschützten Person einen **Kredit** in Höhe der Kautionssumme bis zu **maximal Euro 6.136,-**.

Die Kautionssumme wird an die Behörde ausgezahlt, wenn dem Fleet Assistance-Center das Unfallprotokoll, die Verfügung der Behörde und eine Bürgschaft für die geschützte Person als Zahlungsgarantie vorliegen.

Der Kredit ist von der geschützten Person nach Rechnungstellung durch ARISA unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Auszahlung, an ARISA zurückzuzahlen.

11.2

Wenn die geschützte Person mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland einen Unfall erleidet und vor Ort eine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt notwendig wird, gewährt das Fleet Assistance-Center der geschützten Person einen **Kredit** in Höhe der Beratungsgebühren bis zu **maximal Euro 767,-**.

Die Beratungsgebühren werden an den Rechtsanwalt ausgezahlt, wenn dem Fleet Assistance-Center das Unfallprotokoll, die Gebührenrechnung und eine Bürgschaft für die geschützte Person als Zahlungsgarantie vorliegen.

Der Kredit ist von der geschützten Person nach Rechnungstellung durch ARISA unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Auszahlung, an ARISA zurückzuzahlen.

11.3

Wenn der geschützten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug ihre Reisezahlungsmittel entwendet wurden oder zusammen mit dem Gepäck verloren gegangen sind und ihr deshalb kein Bargeld mehr zur Verfügung steht, gewährt das Fleet Assistance-Center der geschützten Person einen **Barkredit** in Höhe der nicht mehr vorhandenen Reisezahlungsmittel bis zu **maximal Euro 767,-**, wenn eine Kontaktaufnahme durch das Fleet Assistance-Center zur Hausbank der geschützten Person wegen arbeitsfreier Tage nicht binnen 24 Stunden zustande kommen kann. Der Kredit wird an die geschützte Person ausgezahlt, wenn dem Fleet Assistance-Center eine Bürgschaft für die geschützte Person als Zahlungsgarantie vorliegt. Bei Diebstahl ist das Diebstahlprotokoll einzureichen.

Der Kredit ist von der geschützten Person nach Rechnungstellung durch ARISA unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Auszahlung, zurückzuzahlen.

12. Primärtransport

12.1

Bei leichten Erkrankungen und Verletzungen, die vor Ort im Ausland behandelt werden können, trägt das Fleet Assistance-Center die Kosten für den Krankentransport der geschützten Person mit einem Rettungsfahrzeug oder auf andere angemessene Weise zu einem geeigneten, nächstgelegenen Krankenhaus.

12.2

In jedem Falle wird die Entscheidung über den Transport der geschützten Person von dem Arzt des Fleet Assistance-Centers mit Zustimmung des behandelnden Arztes und gegebenenfalls der Familie der geschützten Person getroffen.

13. Rückführung im Todesfall

13.1

Verstirbt die geschützte Person im Ausland, so trägt das Fleet Assistance-Center die Kosten für den Transport der Leiche zum Bestattungsort in dem Lande, in dem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte.

13.2

Die Kosten für Einbalsamieren und Kosten, die nicht Transportkosten sind, werden vom Fleet Assistance-Center bis zu einem Betrag von **Euro 215,-** plus örtliche Steuern (zum Umrechnungskurs in der jeweiligen Landeswährung) gezahlt.

13.3

Die Kosten für Sarg und Bestattung sind nicht gedeckt.

13.4

Ein Mitglied der Familie des Verstorbenen erhält eine Bahnfahrkarte 1. Klasse oder ein Linienflugticket der Economyklasse zum Sterbeort der geschützten Person. Die Karte oder das Flugticket werden nur von dem Land aus ausgestellt, in dem die geschützte Person ihren Wohnsitz hatte; weitere Kosten werden nicht übernommen.

14. Kosten für medizinische Versorgung im Ausland

14.1

Kosten für medizinische Versorgung, Operationen und Medikamente, die während eines Krankenhausaufenthaltes im Ausland anfallen, sind bis zu einem Betrag von **Euro 3.600,-** plus örtliche Steuern (zum Umrechnungskurs in der jeweiligen Landeswährung) gedeckt, bei einem **Minimum von Euro 36,-** (zum Umrechnungskurs in der jeweiligen Landeswährung) pro Schadenfall.

14.2

Diese Kosten werden nur bei einer unvorhersehbaren Verletzung oder Krankheit erstattet.

14.3

Die Deckung der Krankenhauskosten endet am Tage der Rückführung des Begünstigten.

15. Subsidiarität der Leistungen nach den Ziff. 12 bis 14

15.1

Die Leistungen nach den Ziff. 12 bis 14 werden nur subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen erbracht, die der geschützten Person gegenüber Trägern der Sozialversicherung, aus anderen Arbeitnehmerleistungen oder aus einer anderen Versicherung zustehen.

15.2

Die Arval Deutschland GmbH wird daher den Begünstigten oder einen Familienangehörigen nach dem Schadenfall davon in Kenntnis setzen, dass er eine Kostenerstattung durch die Vorgenannten herbeizuführen hat und die Kosten an ARISA für den Fall, dass die Beträge von ARISA vorgeschossen werden, zurückzahlen muss.

ARVAL DEUTSCHLAND GMBH

Bajuwarenring 5
82041 Oberhaching
+49 (0)89 / 744 23 0

24-Stunden-Service-Hotline
+49 (0)89 / 744 23 100
www.arval.de/asl

06/2017



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

We care about cars.
We care about you.